

**Zustellungen werden ausschließlich an die
Bevollmächtigten erbeten**

DER SOZIETÄT

WEßLING KAMBACH BITZER | RECHTSANWÄLTE
SANDSTIEGE 12, 48529 NORDHORN

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht und Prozessvollmacht

erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Ehesachen und Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie Zustimmung nach §§ 153, 153a StPO zu erteilen, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und StrEG, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren einschließlich sich aller aus der Zwangsvollstreckung erwachsenden besonderen Verfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und darüber zu verfügen ohne Beschränkung gem. § 181 BGB sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Die Beauftragung steht nicht unter der Bedingung der Einholung oder der Erteilung einer Kostenzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Die Prüfung der Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherung ist nicht die Aufgabe der beauftragten Rechtsanwälte.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Kostenerstattungsansprüche und sonstige Erstattungsansprüche gegen Dritte, insbesondere Anspruchsgegner, werden bis zur Höhe der den Prozessbevollmächtigten zustehenden Auslagen und Honorare an die Bevollmächtigten abgetreten.

In Arbeitsgerichtsverfahren und außergerichtlichen Arbeitsrechtsmandaten: der Hinweis auf § 12 a Abs. 1 S. 2 ArbGG bezüglich des Ausschlusses der Kostenerstattung im ersten Rechtszug nach S. 1 ist erfolgt. Der Vollmachtgeber wurde auch darauf hingewiesen, dass in außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Tätigkeiten keine Kostenerstattungspflicht der Gegenseite besteht.

Hinweis gem. § 49 b BRAO: Der Vollmachtgeber bestätigt gem. § 49 b BRAO von seinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden zu sein, dass weder Betragsrahmen- und Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren sich vielmehr nach einem Gegenstandswert berechnen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)